

**Stadt Freising  
Bauaufsicht  
85350 Freising**

*Datum* 17.02.2014  
*Unser Zeichen* FS/Isar/FZ/Steg  
*Ihr Zeichen* AZ Amt 63 – W-2014-9

**Errichtung eines Isarsteges Flst. 3178 Gem. Freising durch die Stadt Freising  
hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) nach Art 28 Abs. 1  
BayVwVfG zum Verfahren nach § 78 Abs. 3 WHG**

Sehr geehrter Herr Bergermeier,

Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen im o.g. Verfahren zum Isarsteg und die mündliche Zusage einer Frist bis zum 17.2.

In Ergänzung zu unserer ersten Zusammenstellung der wichtigsten Einwände vom 14.02.2014 reichen wir nun fristgerecht (Posteingang 20.1.) eine ausführlichere Fassung dieser Einwendung nach.

**Der BUND Naturschutz lehnt das Vorhaben ab und erhebt Einwände.**

Die zugesandten Unterlagen sind u. E. nicht vollständig, die notwendigen naturschutzfachlichen Prüfungen und Untersuchungen wurden nicht mit der notwendigen Sorgfalt bzw. im notwendigen Umfang erstellt. Es wurden zwar bei den Datengrundlagen Angaben über Kartierungen gemacht, jedoch keinerlei Ergebnisse angegeben oder die Unterlagen zur Prüfung beigelegt. So kann nicht geprüft werden, ob die Untersuchungen korrekt und mit den nach gängiger Rechtsprechung erforderlichen Stand der wissenschaftlichen Methodik durchgeführt wurden. Die dargestellten naturschutzfachlichen Bestandsaufnahmen sind in der Folge unzureichend oder fehlerhaft und berücksichtigen einige Schutzgüter nicht bzw. fehlerhaft. Sollte es weitergehende Unterlagen geben (z.B. Kartierung der Fledermäuse, Vegetationsaufnahmen etc.) bitten wir um Zusendung.

Das Vorhaben verursacht einen erheblichen Eingriff in das FFH-Gebiet „DE 7537-301“ Isarauen von Unterföhring bis Landshut, der weder nötig noch alternativlos ist.

Desgleichen löst es mit erheblichen Eingriffen Verbotstatbestände des europäischen Artenschutzrechtes aus. Dabei wurden wichtige, im Eingriffsbereich vorkommende Arten nicht behandelt

**Das Vorhaben ist auf dieser Grundlage n. u. A. rechtswidrig und nicht genehmigungsfähig.**

Im Einzelnen betrifft dies:

## 1. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

### 1.1. Methodische Defizite, Erfassungsdefizite

Die saP ist unzureichend und rechtsfehlerhaft, weil wichtige europarechtlich geschützte Arten nicht berücksichtigt wurden, die Untersuchungstiefe nicht ausreichend ist, da sie die rechtlich gebotenen wissenschaftlichen Standards nicht einhält und vorliegende Störungstatbestände verneint werden.

Für folgende Arten werden Verbotstatbestände als erfüllt angesehen bzw. können mangels Untersuchung nicht ausgeschlossen werden:

- Kammmolch
- Schlingnatter
- Zauneidechse
- Koppe
- Kleiner Abendsegler,
- Zweifarbfledermaus
- Nordfledermaus
- Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Halsbandschnäpper
- Flussuferläufer
- Krickente
- Schnatterente
- Gänsesäger
- Baumfalke
- Habicht
- Sperber
- Waldkauz
- Waldohreule
- Grünspecht
- Kleinspecht
- Schwarzspecht
- Halsbandschnäpper
- Gelbspötter
- Nachtigall
- Kuckuck
- Pirol
- Bluthänfling
- Erlenzeisig
- Klappergrasmücke
- Gartenrotschwanz

Zu den Vögeln ist der Ausschluss von Verbotstatbeständen nicht nachvollziehbar und u. A. n. falsch.

Für die oben genannten Arten führen sowohl der verstärkte Verkehr (Fußgänger, Radfahrer) als auch die Veränderung des Lebensraumes durch Bau und Betrieb zu erheblichen Störungen. So ist das Vorkommen der meisten o.g. Arten an den Auwald gebunden, wo sie nicht nur brüten, sondern auch z.B. ihre Nahrung finden. Die Prüfung lediglich von Höhlenbäumen lässt keine Aussage über mögliche erhebliche Störungen zu.

Im Gegenteil dürfte die mit den geplanten Projekten verbundenen Eingriffe und den Betrieb zu erheblichen Störungen führen (vgl. Kap.1.2.).

Die Beurteilung allein über das Vorkommen von Bruthöhlen unterschlägt eine notwendige Beurteilung der Eingriffe in den Lebensraum, der bei Vögeln ja das ganze Revier betrifft.

Die angegebenen Kartierungen sind im Text und in den Plänen nicht nachvollziehbar wiedergegeben.

Der seltene **Grauspecht** (*Picus canus*) wurde nicht berücksichtigt, obwohl er im Querungsbereich ein Brutrevier besitzt (Beleg: Dr. Magerl, mündl.).

Nach Auskunft des fachkundigen Ornithologen und Gebietsanwohners M. Jalowitschar sind die Isarauen im Bereiche des geplanten Steges ornithologisch einer der wertvollsten Auen-Abschnitte.

**Das Vorkommen von Halsband- und Trauerschnäpper und von mindestens vier Spechtarten als typische und charakteristische Auwaldarten belegen die hohe Bedeutung.**

Die vorhandenen Nachweise der Schlingnatter hätten detaillierte Untersuchungen erforderlich gemacht, da die Isarufer und Dämme Lebensräume, zumindest Ausbreitungs- und Wanderlinien sind. Es sind Vorkommen westlich (Kleingärten Bahn) als auch östlich (Isardeich und Bahnlinie Richtung Marzling) bekannt. Das Vorhaben durchschneidet also eine bestehende Population. Hierzu fehlen Aussagen. Fachlich nicht nachvollziehbar ist auch die Aussage, dass im Vorhabensbereich keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind. Dieser ist entlang der Deiche und Isarufer sicher gegeben.

Die Behandlung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Art des Anhang-IV der FFH-RL fehlt, obwohl es amtlich bestätigte Nachweise unmittelbar im Eingriffsbereich sowie westlich und östlich davon gibt (Planfeststellungsunterlagen zur 3 SL-Bahn am Flughafen München).

Da bei den *Fledermäusen* bekannt ist, dass die Isarauen ein bayernweit bedeutsamer Lebensraum ist, ist ein einmaliger Geländetermin mit offenbar lediglich Einschätzungen der anwesenden Personen nicht ausreichend. Es sind offenbar nicht einmal die Mindeststandards zur Erfassung der Fledermäuse (mehrmalige Begehungen von März bis Oktober mit Hilfe von Bat-Detektoren, Netzfängen, Wanderbeobachtungen, Winterquartiere und Untersuchungen von Bäumen und Gebäuden einschließlich von Spalten) erfüllt worden.

Ohne diese Ermittlungen ist eine zwingende Prüfung der Betroffenheit der Fledermausarten nicht möglich und folglich nicht erbracht. So kann nicht beurteilt werden, ob Verbotstatbestände erfüllt werden. Diese sind hier keineswegs von vorneherein auszuschließen.

Weitere im Eingriffsbereich vorkommende Fledermaus-Arten wie *Kleiner Abendsegler*, *Zweifarbflodermäus*, *Großes Mausohr* und *Nordflodermäus* wurden nicht behandelt.

Ein Vorkommen des Großen Mausohr, Art des Anhang II der FFH-RL ist in den Isarauen im Landkreis Freising belegt und kann deshalb nicht einfach ausgeschlossen werden. Es fehlt eine entsprechende Prüfung und Erfassung.

Es fehlen Angaben zum *Kammolch* (*Triturus cristatus*, Art des Anhang II und IV), der im Vorhabensbereich einer seiner wenigen Vorkommen im FFH-Gebiet hat. Da er nur ca. 700 Meter vom Vorhabensbereich entfernt eines seiner wenigen Laichgewässer im FFH-Gebiet hat, liegt es im Bereich der Wanderstrecke bzw. des Landlebensraumes der stark gefährdeten Art. Es ist bekannt, dass die Tiere gerade auch auf Fahrradwegen regelmäßig überfahren werden (langsam, schlecht zu sehen). Bei der geringen Populationsdichte ist bereits der Verlust von Einzeltieren als erheblich zu werten (vgl. 2.).

Sofern genauere Untersuchungen vorhanden sind, als in diesen Unterlagen enthalten, bitten wir um Einsicht und Gelegenheit zur Stellungnahme.

### 1.2. Umweltschadensgesetz

Wir weisen auch vorsorglich darauf hin, dass mit dieser Unkenntnis die Gefahr eines Umweltschadens vorliegt. **Denn die Legalisierung eines Schadens nach § 19 (1) Satz 2 BNatSchG tritt nicht ein, wenn die nachteiligen Auswirkungen nicht umfänglich ermittelt wurden und deshalb in ihrer Tragweite unterschätzt worden sind.** § 19 soll die Planer/ Eingreifer dazu veranlassen, die negativen Wirkungen sorgfältig zu ermitteln und nicht nur mit formalisierten Annahmen abzuhandeln.

Sollte das Vorhaben genehmigt werden, ist somit sofort eine Anzeige nach Umweltschadensgesetz möglich und zu klären, wer für den Umweltschaden haften würde (seit 2012 ist ein Umweltschaden im Natura 2000-Gebiet sogar ein Straftatbestand).

### 1.3. Unzureichende Berücksichtigung der Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkprozesse werden zu Unrecht ausgeschieden.

Da es ja erklärtes Ziel des Projektes ist, eine Zuwegung für das geplante Erholungsgebiet „Isarschleife“ zu bilden (vgl. Einleitung; u.a. sollen die Besucher der Isarschleife in der Luitpoldanlage parken und nach dem Zonenkonzept die Isarbesucher zukünftig hier gebündelt werden. Dadurch ergibt sich zwangsläufig eine deutlich höhere Belastung der Lebensräume durch den Betrieb, die auch über den unmittelbaren Eingriffsbereich hinausreichen.

Zudem ist die Störung im Zusammenhang mit der Isarschleife zu betrachten (entsprechend vorgeschriebener Summationsprüfung der FFH-RL und auf Ebene der saP sind die Populationen im Zusammenhang zu beurteilen und nicht nur im unmittelbaren Eingriffsbereich.

Aus den Ansprüche der Arten ergibt sich auch die fehlerhafte Verneinung von Verbotstatbeständen in der saP. Es wurde völlig unzureichend lediglich geprüft, ob Bäume mit Höhlen gefällt werden müssen. Die Ansprüche an den Lebensraum (die ja auch geeignete Nahrungshabitate einschließt – z.B. Altbäume mit Totholz bei Spechten) wurden nicht geprüft.

Lapidar gesprochen: Wovon sollen etwa die Spechte leben, wenn ihre Nahrungshabitate beseitigt sind?

Der gewollte zunehmende Erholungsverkehr (Laut Unterlagen soll hier ja entsprechend des angeführten Zonenkonzeptes eine Bündelung der Erholungssuchenden erfolgen) führt zwangsläufig auch zu verstärkten Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht, die gerade die wichtigen alten bruchgefährdeten Bäume auch entlang aller Zuwege betrifft. Die massiven Auswirkungen wurden gerade durch die Maßnahmen des WWA an der alten Isarbrücke bestätigt. Das führt zu erheblichen Verschlechterungen der Populationen z.B. von den Spechten, Halsbandschnäpper, allen Fledermausarten im Gebiet sowie Gänsesäger (Höhlenbrüter), Habicht, Sperber, Waldkauz, Waldohreule, Pirol.

**Das führt zu erheblichen Verschlechterungen des Lebensraumes der genannten Arten und zu einem Störungstatbestand.**

Baubedingte Wirkungen werden zu Unrecht ausgeschieden

#### 1.4. Verbotstatbestände vorliegend

**Entsprechend den Ausführungen in 1.1. und 1.2. sind in der saP zu Unrecht Verbotstatbestände verneint bzw. mit nicht zulässiger Unsicherheit ausgeschlossen worden.**

Die in der vorliegenden saP vorgenommene stark formalisierte Abhandlung des speziellen Artenschutzrechtes ist nicht geeignet als Grundlage für den Ausschluss des Eintretens von Verbotstatbeständen, die Abwägung und als Genehmigungsgrundlage. Es ist keineswegs gesichert auszuschließen, dass Verbotstatbestände bei weiteren in der saP unzureichend/ nicht erfassten Arten erfüllt werden. Eine Erfüllung des Tötungs- und Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen (bzw. auf Grund der vorliegenden Daten und Untersuchungen nicht auszuschließen): bei allen Fledermausarten des FFH-Gebietes (*Abendsegler*, *Rauhautfledermaus*, *Kleiner Abendsegler*, *Zweifarbflodermäus* und *Nordfledermaus*, *Großes Mausohr*), Schlingnatter, Zauneidechse, Kammmolch. Bei allen Spechtarten, Halsbandschnäpper, allen Fledermausarten im Gebiet sowie Gänsesäger (Höhlenbrüter), Habicht, Sperber, Waldkauz, Waldohreule, Pirol, Zauneidechse, Schlingnatter, Kammmolch ist auch das Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 (1) 3 gegeben, mindestens anzunehmen, bei den Reptilien und Amphibien auch Satz 1.

Bei dem Großen Abendsegler und der Rauhautfledermaus werden Schutzmaßnahmen als notwendig erachtet, um Verbotstatbestände zu umgehen.

Anders als dargestellt, ist nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG gegeben sind. Die angeführten Begründung für den Ausschluss sind völlig unzureichend, weil es ja bereits an einer qualifizierten Bestandsaufnahme fehlt. So sind offenbar keine Untersuchungen aller potentiellen Quartiere im Eingriffsbereich untersucht worden.

Durch die kürzlich bereits erfolgten, durch die vorhabensbedingt geplanten Baumfällungen und die durch den Betrieb erforderlichen Fällungen (Verkehrssicherungspflicht) ist ein erheblicher Verlust an potentiellen Lebensstätten der im Isarauwald vorkommenden Fledermäuse anzunehmen. **Das Störungsverbot nach § 44, Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist trotz Schutzmaßnahmen erfüllt; möglicherweise auch Satz 1 und 2!**

## 1.5. Unzureichende bzw. ungeeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Lagefestlegung (Standortwahl) ist falsch erfolgt. Angeblich wurde sie so gewählt, dass nur Bereiche beansprucht werden, die „nachgeordnete naturschutzfachliche Bedeutung“ hat. Die Bereiche sind in der Biotopkartierung als „mindestens überregional bedeutsam“ beschrieben, analog im bayerischen ABSP.

Das Vorkommen einer Vielzahl seltener auwaldtypischer Arten wie Halsbandschnäpper, Pirol, diverse Fledermausarten, hohen Artenzahlen bei Brut- und Rastvögeln u.a. weist gerade diesen Bereich als besonders wertvoll aus.

Der Begriff „Schutzmaßnahmen“ muss entsprechend der Eingriffsregelung in Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen getrennt werden.

Der Steg ist zudem an einer Engstelle des durchgehenden Isarauwaldes, wo das Vorhaben eine massive Trennwirkung verursacht. Damit erhöht sich auch der Auswirkungsbereich des Vorhabens um ein Vielfaches.

In der Folge ist deshalb der Untersuchungsraum viel zu klein bemessen, da er zumindest die nötige Größe braucht, um Zustand und Gefährdung der Populationen der gefährdeten Arten beurteilen zu können.

## 2. FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 7537-301

Das Vorhaben greift in das FFH-Gebiet „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ ein. Diese Gebiete sollen das europäische Naturerbe bewahren. Dazu ist es zwingende Voraussetzung, dass seine biologische Ausstattung in einem gutem Zustand bleiben muss, ggf. in einem solchen gebracht werden muss. Es darf sich nicht verschlechtern (Art 1 und 6 der RL 92/43 EWG). Das steht mit dem geplanten Vorhaben nicht im Einklang.

Hinweis: LRT = FFH-Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-RL (92/43 EWG)  
RL = Richtlinie

### 2.1. Erhaltungsziele

Das Vorhaben wäre unvereinbar mit folgenden verbindlichen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes (eigene Unterstreichung):

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der großflächigen Auenlebensräume der Isar von Unterföhring bis Landshut als eine der bedeutsamsten Biotopverbundachsen zwischen Alpen und Donau.

Das Projekt nimmt Auenlebensräume in Anspruch (s.u.) und beeinträchtigt die geforderte Großflächigkeit durch die trennende Wirkung des Steges (und des Erholungsgebietes, mit dem es zusammen zu betrachten ist.). Es erfolgt eine Verschlechterung dieses Erhaltungszieles.

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung zusammenhängender, störungsarmer Auwaldkomplexe mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung und naturnaher Bestandsstruktur.

Das Projekt entstünde an einer der schmalsten Stellen der Auwaldbandes. Es würde dort zu einem Flächenverlust des Lebensraumtypes 91E0\* und möglicherweise auch 91 F0 (Hartholzauwald). führen. Es erfolgt eine Verschlechterung dieses Erhaltungszieles.

- *Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der Gelbbauchunke und des Kammmolchs sowie ihrer Laich- und Landhabitate*

Die konzentrierte Erholungsnutzung und die damit verbundene intensivere Frequentierung der Wege ist potentiell geeignet, Landhabitate und Wanderwege der beiden Arten (zumindest der Kammmolch kommt nachgewiesenermaßen im Einwirkungsbereich vor) zu beeinträchtigen; Einzeltiere dürften zu Tode kommen, was bei dem geringen Bestand in jedem Fall als erheblich zu werten ist.

## 2.2. Fehlerhafte Erfassung der Lebensraumtypen und Arten

Für eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL ist es nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts erforderlich, **die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen**.<sup>1</sup> Dieser Maßstab ist erforderlich, weil die für die Genehmigung zuständigen Behörden nur so Gewissheit darüber erlangen können, ob es zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommt. Am Ausbleiben nachteiliger Auswirkungen darf kein Zweifel bestehen.<sup>2</sup>

Urteil vom 17.01.2007 in der Rechtssache 9 A 20.05, Rn. 68: "*Für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist zwar "keine besondere Methode" festgelegt (so EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - C-127/02 - Slg. 2004, I-7405, Rn. 52). Die verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse dürfen aber nicht abstrakt bleiben. Sie müssen Grundlage entsprechender Untersuchungen mit "konkreten Beobachtungen" werden (so Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-239/04, juris Nr. 28). Um im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung die Unschädlichkeit des Vorhabens zu belegen, muss diese "Prüfung alle von ..... dem Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen den Erhaltungszielen des Gebiets gegenüberstellen. Sowohl die*

<sup>1</sup> EuGH vom 7. September 2004 in der Rechtssache C-127/02, Rn. 54: "*Eine solche Prüfung setzt somit voraus, dass unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte des Planes oder des Projektes zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten diese Ziele beeinträchtigen könnten. Diese Ziele können, wie sich aus den Artikeln 3 und 4 der Habitatrichtlinie und insbesondere deren Artikel 4 Absatz 4 ergibt, nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach festgelegt werden, inwieweit diese Gebiete von Schädigung und Zerstörung bedroht sind.*" Siehe entspr. auch Rn. 38 der Schlussanträge in der Rechtssache C-304/05; Urteil vom 24.11.2011 in der Rechtssache C-404/09 (Rn. 99); Schlussanträge in der Rechtssache C-239/04 des EuGH vom 27.04.2006 (Rn. 23); Urteil in der Rechtssache C-258/11 vom 11. April 2013 (Rn. 40). Entsprechend hat diese Forderung auch das Bundesverwaltungsgericht aufgegriffen: Urteil 9 A 20.05 vom 17.01.2007 (Leitsatz 15; Rn. 62); Urteil 9 A 3.06 vom 21.03.2008 (Leitsatz 4); Beschluss 9 B 40.11 vom 09.12.2011 (Rn. 3); Beschluss 4 BN 46.07 vom 26.11.2007. Weitere Nennungen in diversen OVG-Entscheidungen.

<sup>2</sup> Urteil C-239/04 des EuGH vom 26.10.2006, Rn. 20: "*Wie der Gerichtshof insoweit bereits entschieden hat, darf die Genehmigung des in Rede stehenden Plans oder Projekts nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die Behörden Gewissheit darüber erlangt haben, dass sich der Plan oder das Projekt nicht nachteilig auf das betreffende Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt.*" Siehe auch Urteil vom 24.11.2011 in der Rechtssache C-404/09 (Rn. 99); Urteil vom 7. September 2004 in der Rechtssache C-127/02 (Rn. 59); Urteil vom 16.02.2012 in der Rechtssache C-182/10 (Rn. 67);

*Beeinträchtigungen als auch die Erhaltungsziele müssen dafür identifiziert werden" (so Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-127/02, Slg. 2004, I-7405, Nr. 97)." (eigene Unterstreichung)*

#### a) Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist wegen der weiterreichenden Störungen (Lärm usw.) zu klein bemessen.

Dies ist ein grundsätzliches Defizit der Untersuchungen, da dadurch keine korrekten Bewertungen der Erhaltungszustände, der naturschutzfachlichen Bedeutung der betroffenen Flächen, der Kohärenz, der Funktion als Verbindungskorridor etc. möglich sind.

Der geplante, flussabwärts gelegene Isarsteg muss als Bestandteil des Projektes mit betrachtet werden. Dieser ist ebenfalls als LEADER-Projekt als Zuwegung für das Isarschleiferl beantragt und als solches vom Planungsausschuss der Stadt Freising beschlossen sowie als Begründung für den Steg explizit genannt.

In diesem Fall werden auch prioritäre Auwaldlebensraumtypen (91E0 und 91F0) in Anspruch genommen und überbaut (Beleg: Biotopkartierung, Auwaldkartierung des LfU).

#### b) Lebensraumtypen

Die biologische und rechtliche Wertigkeit für die in Anspruch genommenen Flächen wurden nicht ausreichend bzw. methodisch falsch ermittelt.

Der Ausschluss des Vorkommens von Auwaldlebensraumtypen (91E0\* und 91F0) des Anhang I ist zu Unrecht erfolgt.

FFH-Lebensraumtypen des Auwaldes wurden nicht berücksichtigt bzw. falsch ausgeschlossen, obwohl sie im Projektgebiet vorhanden sind und erheblich beeinträchtigt werden.

Der Beleg ist in der amtlichen Biotopkartierung zu finden, die für den Laubwald der Eingriffsfläche folgenden Bestand angibt:

Teilfläche 7536-0171: WA Auwald 80 %

Teilfläche 7536-0164: WA Auwald 100 %

Dabei steht auf Basis der Biotopkartierung (LfU 2010) und des Handbuches zur Kartierung der FFH-Lebensraumtypen (LfU und LWF 2010) das Kürzel „WA“ für die Auwaldlebensraumtypen 91E0\* und 91F0.

Die Kartieranleitung der LWF zum LRT 91E0\* (2010) rechtfertigt ebenfalls zweifelsohne eine Benennung als Lebensraumtyp (LRT):

„Der Lebensraumtyp ist weit gefasst, so dass als Grundeinheit i. d. R. die Subtypen, teilweise sogar die Waldgesellschaft zu kartieren ist (vgl. Bewertungshinweise). ... Weichholzauben-Bestände müssen nicht zwangsläufig an durchschnittlich mehr als 90 Tagen / Jahr überflutet sein, um zu den LRT 91E0\* gestellt zu werden. Eine Zuordnung ist einerseits möglich bei regelmäßiger Überflutung, allerdings bei nicht genau festgelegter Dauer (dann u. U. schlechterer Erhaltungszustand bei geringer Dauer), andererseits bei Beeinflussung durch Grundwasser-



strömungsdynamik, die zu hohen Grundwasserständen oder Druckwasserüberstauung führt (Druckwasserauen). Die Grundwasserströme müssen dabei auf jeden Fall in Zusammenhang mit der Auendynamik stehen. Eine Ausnahme davon stellen die wechsellückigen präalpiden Grauerlen-Bestände der (ehemaligen) Wildflusslandschaften dar (wie auch an der Isar bei Freising zu finden). .... Der funktionale Bezug zum Fließgewässer besteht in diesem Falle nicht in einer noch regelmäßig stattfindenden Überschwemmung, sondern im typischen grobporigen, sandig-kiesigen Bodengrund und im Kontakt zu halboffenen Strauch- und offenen Alluvial-Trockenrasen-Formationen.“

Weist ein Lebensraum die prägenden Merkmale eines nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypes auf – und das ist hier bei 91E0\* der Fall – so ist er als vollwertige Ausprägung und nicht als bloße Entwicklungsfläche dieses Types zu erfassen, auch wenn sein Bestand durch äußere Einflüsse gefährdet oder nicht ideal ausgeprägt ist. Gefährdungen und nicht ideale Ausprägungen sind ja geradezu typisch für Lebensräume, die wegen ihrer besonderen Bedrohung dem speziellen Gebietsschutz der FFH-RL unterstellt worden sind. Derartige Ausprägungen fallen i.d.R. unter den Erhaltungszustand „C“, für sie gilt ein Wiederherstellungsgebot des günstigen Erhaltungszustandes. Selbst wenn die hier betroffene Auwaldfläche nicht alle Kennzeichen eines LRT 91E0\* aufweist, ist unstrittig, dass sie sich hier in einen günstigeren Erhaltungszustand entwickeln könnte.

Auch das Vorkommen von *Halsband- und Trauerschnäpper*, von vier Spechtarten und zahlreichen Fledermausarten (Gr. Abendsegler, Rohrfledermaus, Wasserfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Großes Mausohr und Nordfledermaus) als typische und charakteristische Auwaldarten im Planungsbereich belegen die hohe Bedeutung des gesamten Planungsbereiches als Auwald-Bereich.

So ist deshalb nicht nachvollziehbar belegt, warum der rechtsseitige Vorhabensbereich nicht den Kriterien eines Auwald-LRT entsprechen soll. So wird auf S. 7 des LBPI dargestellt, dass sich nach der potentiellen natürlichen Vegetation im Plangebiet „Feldulmen-Eschen-Auwald mit Grauerle im Komplex mit Giersch-Bergahorn-Eschenwald“ entstehen würde – mithin bestätigt der Landschaftspflegerische Begleitplan also den Auen-Lebensraumtyp 91E0. Auch in der Biotopkartierung wird dargelegt, dass es eine starke Verjüngung von Grauerlen und Eschen im fraglichen Bereich gibt – ebenfalls ein eindeutiger Beleg für einen LRT 91E0. In der Ausprägung des Grauerlenauwaldes sind deutliche geringere Überschwemmungsereignisse nötig, um den LRT anzusprechen. Bei mindestens zweijährigen Überflutungen sind die Voraussetzungen in jedem Fall gegeben - ebenso wie bei den Galeriewäldern, die nur wegen ihrer geringen Breite nicht als LRT ausgeschieden werden dürfen. Entsprechend ist die Benennung im LBPI (S. 11) mit VSN-Code 41d falsch.

Der Internetdienst des bayerischen LfU zu wassersensiblen Bereiche (IÜG) zeigt, dass die fraglichen Auwälder alle im wassersensiblen Bereich liegen, also stark hoch- und grundwasserbeeinflusst sind. Auch das bestätigt, dass die Voraussetzungen für einen Auwald-LRT (91E0) vorliegen.

Der Lebensraumtyp 6210, naturnahe Kalktrockenrasen, der im Managementplan auf dem Isardeich kartiert wurde, wurde von der weiteren Betrachtung zu Unrecht ausgeschlossen. Die Tatsache, dass der Bestand mittlerweile (vermutlich durch die Spundungsarbeiten am Deich) nicht mehr vorhanden ist, generiert die Verpflichtung, diesen wieder herzustellen. Der Be-

stand hätte so behandelt werden müssen, als ob er vorhanden sei und wieder hergestellt werden muss, was sogar höhere Anforderungen an dessen Berücksichtigung stellt.

### c) Arten

Generell fehlen punktgenaue Darstellungen der Vorkommen, z.B. des Halsbandschnäppers. Diese sind darzulegen, um die Auswirkungen beurteilen zu können.

#### Wir behalten uns deshalb generell ergänzende Stellungnahmen zu den nicht vorgelegten Unterlagen vor

Es fehlen Angaben zum Kammolch (Art der Anhänge II und IV), der im Vorhabensbereich einer seiner wenigen Vorkommen im FFH-Gebiet hat und im Standarddatenbogen als im FFH-Gebiet zu schützende Art genannt wird (Erhaltungszustand C). Die Begründung der Verzichtes auf eine weitere Betrachtung in der FFH-VP ist fachlich falsch und rechtlich zu beanstanden.

Die Art des Anhang-II der FFH-RL „Kammolch“ ist durch das Vorhaben potentiell gefährdet. JEHLE, THIESMEIER UND KUPFER (2009) veröffentlichten eine Monographie zum Kammolch, die Wanderungen bis 1000 m beschreibt. Das liegt im Eingriffsbereich.

Der Kammolch besitzt im FFH-Gebiet nur wenige Laichplätze, die zudem weit voneinander entfernt liegen. Die Population ist im Gebiet in einem schlechten Zustand (C), ebenso schlecht ist der bundesweite Erhaltungszustand. Eine ungestörte Verbindung (Kohärenz) innerhalb des FFH-Gebietes ist deshalb essentiell. Diese wird durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Es fehlen Angaben zur Bachmuschel (Art des Anhang II), die im Standarddatenbogen als im FFH-Gebiet zu schützende Art genannt wird (Erhaltungszustand C). Der Ausschluss des Vorkommens erfolgt unter Verweis auf die ASK („keine aktuellen Nachweise nach ASK“), was nicht zulässig ist. Die ASK ist nach Angaben des LfU nicht geeignet, auf Untersuchungen zu verzichten, bzw. eine Nichtnennung als „nicht vorkommend“ zu werten. Das ist schon deshalb nicht möglich, da die Daten der ASK weder systematisch und flächendeckend erhoben und nicht aktuell sind.

Wie bereits im Kapitel Artenschutz dargestellt, ist auch die Erfassung und Bewertung charakteristischer Arten der LRT unzureichend, z.B. der für die Auwälder charakteristischen Vogelarten *Halsbandschnäpper*, *Pirol*, *Klein-*, *Grün-* und *Schwarzspecht*. Auch der *Grauspecht* kann für die Isar-Auen als typisch angesehen werden, da er in der weiteren Umgebung einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt entlang der Isar aufweist (vgl. Atlas der Brutvögel in Bayern, 2012, S. 133). Gerade der Halsbandschnäpper als ganz typische Art der Auwälder hat bayernweit einen seiner 3 Verbreitungsschwerpunkte (neben Donau-Achse und Maingebiet) entlang der mittleren Isar zwischen München und Landshut. Dabei ist genau der Eingriffsbereich ein Schwerpunkt vorkommen innerhalb des FFH-Gebietes.

Die Bewertung dieses Vorkommens ist enorm hoch, für diese Art sind alle Auwald-Flächen und v.a. der Verbund als sehr bedeutsam einzustufen. Auch die Eingriffsfläche der strittigen LRT-Zuordnung hat hierfür Bedeutung. Es ist deshalb nicht mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Population des Halsbandschnäppers hat – erst recht nicht, wenn man notwendigerweise das zusammenhängende

Vorhaben Isarschleife mit in die Bewertung einbezieht (sowie die Vorbelastungen durch die Verkehrssicherungsmaßnahmen des WWA).

### 2.3. Erheblichkeiten

„Die Habitate der im Gebiet zu schützenden Tierarten sind eine essentielle Voraussetzung für das Vorkommen der jeweiligen Arten und ihrer Populationen. Demzufolge sind Verluste an bzw. in den Habitaten als kritisch anzusehen und stehen im Grunde gebietsbezogenen Erhaltungszielen entgegen. Mit der dauerhaften Beseitigung von (Teil-)Habitaten der in einem Natura 2000-Gebiet entsprechend den Erhaltungszielen zu schützenden Arten insofern ganz unmittelbar ein maßgeblicher Gebietsbestandteil beseitigt bzw. geschädigt. Dies wird daher in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung zu werten sein.“ (Gassner, Winkelbrandt, Bernotat, 2010: UVP und strategische Umweltprüfung. 5. Auflage. Müller-Verlag. 480 S.: S. 221).

Für die genannten nicht behandelten bzw. berücksichtigten Lebensraumtypen und Arten muss eine Verschlechterung in Betracht gezogen werden. **Mindestens für die Auwaldlebensraumtypen (91E0\*/ 91F0), die Kalk-Trockenrasen (LRT 6210) und den Kammmolch halten wir eine Verschlechterung für gegeben.**

Es fehlen Angaben zum *Kammmolch* (*Triturus cristatus*, Art des Anhang II und IV), der im Vorhabensbereich einer seiner wenigen Vorkommen im FFH-Gebiet hat. Da er nur ca. 700 Meter vom Vorhabensbereich entfernt eines seiner wenigen Laichgewässer im FFH-Gebiet hat, liegt es im Bereich der Wanderstrecke bzw. des Landlebensraumes der stark gefährdeten Art. Es ist bekannt, dass die Tiere gerade auch auf Fahrradwegen regelmäßig überfahren werden (langsam, schlecht zu sehen). Bei der geringen Populationsdichte ist bereits der Verlust von Einzeltieren als erheblich zu werten.

Eine Verschlechterung bzw. erhebliche Beeinträchtigung wurde zu Unrecht ohne weitere Prüfung und damit **nicht nachvollziehbar und unplausibel** ausgeschlossen. Ob eine Erheblichkeit vorliegt, hätte geprüft werden müssen, ist aber allein auf Grund der Flächenverluste und Tierverluste (beim Kammmolch) anzunehmen, zumindest nicht gesichert auszuschließen.

Im Falle des betroffenen Auwaldes ist wegen der Beeinträchtigung des prioritären Lebensraumtyps Weichholzaue (91E0\*) eine **Stellungnahme der EU-Kommission einzuholen**.

### 2.4. Wirkfaktoren falsch dargestellt

Unter diesem Kapitel werden betriebsbedingte Auswirkungen verneint.

Nachdem u.U. eine hohe Frequentierung durch Erholungssuchende zu erwarten ist (was ja dem Projektzweck entspricht) ist es schlichtweg falsch, wenn dabei Störungen / Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt ausgeschlossen werden.

Notwendige Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sind nicht ausreichend dargestellt (Verkehrssicherungspflicht) bzw. falsch gewichtet.

Die angegebenen Bauzeitenbeschränkungen (S. 22) außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Überwinterungszeit der Fledermäuse ist falsch, zumindest so widersprüchlich, dass von erheblichen Störungen während der Bauphase ausgegangen werden muss. Bauzeitgründung demnach im März / April oder in den Sommermonaten (also zur Brutzeit und Aufzuchtzeit aller relevanten Auenarten). In den Herbstmonaten würde es die Suche nach Winterquartieren durch die Fledermäuse, Reptilien und Amphibien beeinträchtigen.

## 2.5. Kein Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, unzureichende Planrechtfertigung

Da es sich um eine Verschlechterung für das FFH-Gebiet und die Erhaltungsziele handelt, müssen plausible, nachvollziehbare Gründe vorliegen, um das Verschlechterungsverbot zu überwinden. Ein Verzicht auf das Vorhaben muss unzumutbar sein. Das ist es hier nicht.

Dies gilt erst recht, wenn es sich um einen erheblichen Eingriff handelt, noch dazu wie hier in einen prioritären Lebensraum.

### **Eingriffe in Natura 2000-Gebiete sollten die absolute Ausnahme sein, die Ausnahmeprüfung einen Ausnahmecharakter haben:**

BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, 4 C 12.07 : Die Gewichtung der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ muss dem Ausnahmecharakter in besonderer Weise Rechnung tragen. Das Gewicht ist umso geringer einzuschätzen, je weiter die Unsicherheiten der Prognose reichen, d.h. der Bedarf des Projektes nicht konkret begründet ist. Die Mitgliedstaaten „dürfen ihre Interessen nicht in einer Weise definieren und bewerten, die praktisch jedem Vorhaben, das die Erfordernis der Planrechtfertigung erfüllt und nach dem Muster der Abwägungsregeln des deutschen Planungsrechtes vertretbar ist, von vorneherein ein hohes Gewicht beimisst mit der Folge, dass es allenfalls bei schweren Beeinträchtigungen der Schutzziele hinter dem Interesse an der Integrität des FFH-Gebietes zurücktreten müsste. Die Gewichtung des öffentlichen Interesses muss vielmehr den Ausnahmecharakter einer Abweichungsentscheidung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL berücksichtigen.“ (Rd 15)

„Die Gewichtung des öffentlichen Interesses muss dabei den **Ausnahmecharakter** einer Abweichungsentscheidung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL berücksichtigen. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ist als Ausnahme von dem in Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL festgelegten Genehmigungskriterium **eng auszulegen** (EuGH, Urteile vom 20. September 2007 -Rs. C-304/05 -Slg. 2007, I-7495 Rn. 83 und vom 26. Oktober 2006 -Rs. C-239/04 -Slg. 2006, I-10183 Rn. 35)., d.h. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL **begründet ein striktes Vermeidungsgebot**, das zu Lasten des Integritätsinteresses des durch Art. 4 FFH-RL festgelegten kohärenten Systems **nicht bereits durchbrochen werden darf, wenn dies vertretbar erscheint, sondern nur, soweit dies mit der Konzeption größtmöglicher Schonung der durch die Habitat-Richtlinie geschützten Rechtsgüter vereinbar ist** (BVerwG, Ur. v. 17.5.2002 – 4 A 28.01 – BVerwGE 116, 254, 263). Diese zur Alternativenprüfung entwickelten Grundsätze gelten auch für die Prüfung zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.“ (VG Regensburg 4. Kammer, Urteil vom 11.01.2011, RN 4 K 09.1873, RdNr.165, eigene Hervorhebung)

Mit diesem Ausnahme-Charakter vereinbare Gründe für eine Überwindung der Schutzbestimmungen für FFH-Gebiete sind aber nicht ausreichend oder nachvollziehbar dargelegt, sie sind nicht vorhanden.

### a) Planrechtfertigung

Es fehlt eine begründete Planrechtfertigung (Angabe potentieller Nutzer, für die keine Alternative besteht. Die hier geplante Nutzung (Zufahrt Erholungsgebiet) ist jedenfalls nicht als Nutzung zu werten, der ein überwiegendes zwingendes öffentliches Interesse beizumessen ist. Hier sind auch die angegebenen Personenzahlen von 100 bis 300 bei günstigen Bedingungen zu gering.

Darüber hinaus werden keine Angaben über mögliche Frequentierungen eines Bedarfs gemacht.

#### Als Ziel u.a. wird genannt:

Die Erschließung des Freizeitgebietes Isarschleife.

Der Verzicht auf den Steg (und die Freizeitnutzung an der Isar-Schleife) ist nicht unzumutbar. „Von einer unzumutbaren Belastung kann nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung der Interessen des betroffenen Bürgers, insbesondere bei Eingriffen in Freiheit und Eigentum gesprochen werden. ....“ (OVG Magdeburg, Urteil vom 26.10.2011 – 2 L 6/09 in ZNER 2012, Heft 1: S.90-97. Zur Errichtung von Windenergieanlagen gerade am beantragten Standort waren keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses erkennbar, der Windkraftbetreiber musste die Ablehnung der Anlage hinnehmen).

Es ist nicht erkennbar, dass der aktuelle Zustand (ohne Steg und ohne Isar-Schleife) eine erhebliche Beeinträchtigung der Interessen der Bürger darstellt. Im Gegenteil: Teile der Bevölkerung (die sogar nahe daran liegen) sprechen sich sogar gegen die Realisierung der Isarschleife aus, da sie die Natur der Isaraue für eine Erholung schätzen.

Selbst wenn man die Isarschleife als gegeben unterstellt, so ist der mögliche Umweg, der durch Nichtrealisierung des Steges entstehen würde, praktisch nicht gegeben. So ergeben sich lediglich für die Bewohner, die vom östlichen Teil Neustifts kommend zur geplanten Isarschleife wollen (als deren Zuweg der Steg begründet wird), ein Umweg von ca. 950 Meter. Wenn man den für die Isarschleife vorgesehenen Parkraum in der Luitpoldanlage als Ausgangspunkt nimmt, dann ist der Weg über den Steg bereits etwa 100 Meter länger. Auch das Argument der Sicherheit ist nicht nachvollziehbar, da die Strecke entlang einer Straße, die zudem über einen breiten Gehweg und einen Fahrradstreifen verfügt, nur ca. 150 Meter beträgt. Im Sinne des Vermeidungsgebotes und einer notwendigen Alternativenprüfung ist das zumutbar. Es wäre auch eine zumutbare Alternative, beispielsweise den Steg mit den bestehenden Straßenbrücken zu bündeln.

#### Zu den weiteren Zielen:

Eine gefahrlose und für die meisten kürzere Querung der Isar ist auch jetzt möglich (breiter Gehweg, Fahrradstreifen, Ampeln). Selbst wenn diese Möglichkeit wenig attraktiv ist, so ist sie doch zumutbar. Wenn man den Weg sicherer machen will, so ließe sich dies auch mit Verbesserungen an der bestehenden Brücke erreichen (U.U. sogar ein Steg gebündelt mit der bestehenden Brücke – damit ließen sich auch die anderen Planungsziele mit wesentlich geringeren Eingriffen verwirklichen).

Eine Mehrfachnutzung der vorhandenen Infrastruktur in der Luitpoldanlage ist kein Planungsziel, da es bereits jetzt immer wieder zu Engpässen bei der Nutzung kommt. Zumal die Isarschleife Parkraum belegt.

Da in der FFH-VP auf den FNP 1998 und die darin enthaltenen Stege Bezug genommen wird, stellen wir dazu klar, dass der FNP hierzu irrelevant ist, da er erstens nur behördenverbindlich ist, zweitens nur hinreichend konkrete Planungen einen Bestandsschutz genossen haben und sich drittens mittlerweile die Planungsvoraussetzung grundlegend geändert haben: 1998 waren die Isarauen noch nicht als FFH-Gebiet ausgewiesen.

## b) Alternativenprüfung

Der konkrete Bedarf ist nicht nachvollziehbar dargelegt. Eine Zunahme des Erholungsdruckes aufgrund des Bevölkerungswachstums ist falsch. Nach den neuesten statistischen Zahlen ist Freising in den letzten zehn Jahren praktisch nicht gewachsen. Für die weiteren Annahmen (Steigende Nachfrage, Bedürfnis, Zunahme Aktivitäten) fehlen Belege; sie sind allgemein und beliebig.

Da bei Vorhaben in FFH-Gebieten Abstriche von den Planungszielen zumutbar sind, wurden keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für genau dieses Vorhaben dargelegt.

Es fehlt die Prüfung der Nullvariante; die Prüfung anderer Möglichkeiten wurde nicht diskutiert, bzw. die Prüfung der Lage des Steges nicht dargelegt. Damit sind die Unterlagen unvollständig und somit nicht genehmigungsfähig.

## 2.5. Fehlende Kohärenzprüfung

Der Standarddatenbogen des Gebietes beschreibt das FFH-Gebiet als „*Großräumig zusammenhängende dealpine Flussauenlandschaft*“ und als „...*eine der bedeutendsten Verbundachsen an Biotopflächen zwischen Alpen und Donau.*“. Damit wird auch sein Wert charakterisiert. Zahlreiche Auen-Arten wie z.B. der *Halsbandschnäpper*, *Pirol* oder der *Kammolch* zeichnen in ihrer Verbreitung den besonderen Wert dieses zusammenhängenden Auenbandes nach. Das Stadtgebiet Freising ist dabei die engste Stelle und der schwächste Bereich in dem sonst durchgehenden Auwaldband. Eine weitere Schwächung des Auwaldbandes gerade an dieser Stelle ist unvereinbar mit Erhaltungszielen des FFH-Gebietes (s.o.). Es ist sehr anschaulich in der Abb. 2 der FFH-VP.

Es müsste entsprechend der Erhaltungsziele im Gegenteil dafür gesorgt werden, dass der schmale Auwaldsaum im Projektgebiet gestärkt wird. Das wird durch die Vorhaben Steg und Erholungsgebiet verhindert. Jedwede Handlung, die hier zu einer Schwächung – sei es auch nur eine Störung der Verbindungsfunktion des Auwaldbandes führt - ist deshalb zu untersagen. Das Vorhaben wird durch Bau und Betrieb (Stärkere Frequentierung und Erholungsaufenthalte während der wärmeren Jahreszeit bis in die Nacht hinein) zweifelsohne zu einer Verschlechterung der Kohärenz führen. Verschärfend kommt die Vorbelastung durch den bereits bestehenden Erholungsbetriebes auf den bestehenden Kiesbänken hinzu, der grundsätzlich weiterhin bestehen bleibt und bereits jetzt zu massiven Eingriffen durch die damit verbundene Verkehrssicherungspflicht führt.

Die Darstellung der Besucherzählung (Kap. 3.1.1) zeigt, dass der Bereich genutzt wird, jedoch noch mit moderaten Zahlen. Es besteht also ein Vorbelastung, deren Vergrößerung zwangsläufig zu einer Verschlechterung der Kohärenz führen wird.

Dabei ist die Aussage, dass dies ja die Meldung als FFH-Gebiet nicht behindert hat, völlig irrelevant, da es mit den Meldeverpflichtungen nichts zu tun hat, ob Vorbelastungen oder Störungen vorhanden sind. Nach diesem Kriterium wäre wohl kein Gebiet als FFH-Gebiet gemeldet worden.

Statt dessen ist es rechtlich relevant, ob eine Vorbelastung, die verstärkt wird, zu einer Verschlechterung führt. Es wird zudem unterschlagen, dass auch neue Wege angelegt werden!

Verschärfend negativ auf die Kohärenz wirkt auch der als Zuwegung geplante Isarsteg etwas flussabwärts. So folgen in Abständen von wenigen hundert Metern 3 Brücken und ein Erholungsgebiet. Erweitert man den Radius auf 3 km, so befinden sich dann an dieser Engstelle des FFH-Gebietes 6 Brücken (incl. 2 geplanter Isarstege) und ein Erholungsgebiet, sowie bereits eine bestehende Erholungsnutzung auf den Kiesbänken.

Es gibt in Bezug auf die Funktion der Kohärenz und der Ungestörtheit eine erhebliche Vorbelastung, die bereits Maßnahmen zur Verbesserung erfordern würde.

Die Beeinträchtigung der Kohärenz wirkt hier auf alle charakteristischen Tierarten der FFH-Lebensraumtypen und -arten (Z.B. Eisvogel, die mehrfach genannten Fledermäuse, Rothirsch (Wanderbereich nach LEP), Amphibien, Schlingnatter, Zauneidechse, Fledermäuse, Moschusbock u.a.).

## 2.6. Fehlerhafte Summationsprüfung

Die Summationsprüfung, die im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten durchzuführen ist, ist nicht korrekt, da sie die Auswirkungen der Projekte nicht ausreichend darstellt. Angesichts der großen Zahl an Projekten im FFH-Gebiet dürfte die Erheblichkeitsschwelle für neue Eingriffe sehr niedrig liegen. Es fehlt die kumulative Darstellung und Bewertung aller Flächenverluste und Verschlechterungen.

Dabei ist es nicht zulässig, auf eine Aufsummierung mit dem Hinweis zu verzichten, dass ein anderes Projekt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt.

Das würde den Sinn einer Summationsprüfung konterkarieren, da ja gerade ermittelt werden soll, ob es **in der Summe aller Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt**.

Um das beurteilen zu können, ist bei jedem Projekt die Beeinträchtigung für jeden Lebensraumtyp und jede Art darzulegen, um sie aufsummieren zu können.

Das ist nicht geschehen.

Die Beeinträchtigung durch die Instandsetzung der Isardeiche ist falsch verneint. Im Gutachten selbst wurde dargelegt, dass durch die Spundung der Deiche in Höhe Schwabenau der LRT 6210 verschwunden ist.

Ebenso wurden durch andere Deichbaumaßnahmen (Brandstadl, Oberhummel unstrittig Einriffe in das FFH-Gebiet vorgenommen.

Es fehlt die Erweiterung des Sportplatzes Marzling.

Ebenso ist für die Prüfung der Kohärenz des Gebietes jede Einschränkung der Durchgängigkeit darzulegen.

Es fehlen Aussagen zu den Tierarten des Anhanges II und der charakteristischen Tierarten.

### **Fazit**

**Insgesamt entspricht weder die FFH-VP noch die saP noch die Gesamtbewertung den Anforderungen wie sie in der Rechtsprechung bzw. der gerichtlichen Praxis gefordert werden. Die Untersuchungen entsprechen nicht den erforderlichen besten wissenschaftlichen Standards, die Darstellung ist nicht nachvollziehbar und plausibel, eine Erheblichkeit – sogar eines prioritären Lebensraumtypes - kann nicht mit der nötigen Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Unterlagen sind für ein Genehmigungsverfahren und die nötige Abwägung ungeeignet.**

**Es ist bereits auf Basis dieser Unterlagen in Kombination mit eigener Kenntnis und weiteren fachlichen Grundlagen (Biotopkartierung etc.) sehr plausibel anzunehmen, dass das Vorhaben als erheblicher Eingriff in FFH-Lebensraumtypen zu werten ist und dass Verstöße gegen das Artenschutzrecht vorliegen, d.h. die Genehmigung des Projektes nur im Zuge einer Ausnahmegenehmigung möglich wäre. Da aber keine überwiegenden und zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses nachvollziehbar vorliegen, das Vorhaben nicht alternativlos und ein Verzicht nicht unzumutbar ist, ist es in der Ausnahmeprüfung nicht genehmigungsfähig und daher zu untersagen.**

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Christine Margraf  
Artenschutzreferentin

gez. Dr. Christian Magerl  
1. Vorsitzender BN-Kreisgruppe Freising